

15. Rundschreiben.

(Nur für unsere Mitglieder).

Werte Herren und Brüder !

Die Gerüchtemacherei treibt allerlei Blüten, verschleiern die unhaltbar gewordene Lage des Kirchenregiments und will mit Tartarengeschichten den entschlossenen Einsatz der bekennenden Gemeinden und ihrer Pfarrer hemmen. Darum bitten wir ernstlich, den müßigen, teils auch zweckvollen Äußerungen, welche eine nervöse Beunruhigung erzwingen möchten, gelassen die Wahrheit entgegenzustellen.

1. Der Bruderrat der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche gibt folgende amtliche Mitteilung heraus:

Einsetzung eines vorläufigen Kirchenregiments der DEK.

Berlin, den 22. November 1934

I.

„Zur Erhaltung der in der Verfassung der DEK vom 11. Juli 1933 begründeten Einheit der DEK sind der Bruderrat der DEK und die Leiter der Landeskirchen Hannover (luth.), Württemberg und Bayern übereingekommen, als vorläufiges Kirchenregiment der DEK einzusetzen:

Landesbischof D. Marahrens, Hannover.
Präses D. Koch, Bad Oeynhausen.
Oberkirchenrat Breit, München.
Präses D. Humburg, W.-Barmen.
Reichsgerichtsrat Flor, Leipzig.

II.

Das vorläufige Kirchenregiment hat die Aufgabe, gemäß den Botschaften der Bekenntnissynode der DEK von Barmen und Dahlem auf der Grundlage von Bekenntnis und Verfassung die Deutsche Evangelische Kirche zu ordnen und sie in wahrer Einigkeit auszubauen.

III.

Das Verhältnis des vorläufigen Kirchenregiments der DEK zu den Kirchen (Landeskirchen) ist durch die Verfassung der DEK vom 11. Juli 1933 bestimmt.

In den Kirchen, in denen ein bekenntnis- oder verfassungswidriges Kirchenregiment besteht, bestätigt das vorläufige Kirchenregiment die von der Bekenntnissynode bestellten oder anerkannten Organe der Leitung.

IV.

Bis zur Neubildung der Nationalsynode der DEK werden deren verfassungsmäßige Rechte wahrgenommen durch den Bruderrat der DEK. Der Bruderrat wird auf die Zahl von höchstens 30 Mitgliedern erweitert. Die neu hinzutretenden Mitglieder werden vom vorläufigen Kirchenregiment im Einvernehmen mit dem Bruderrat berufen."

Damit ist das Notkirchenregiment der DEK gemäß der Dahlemer Botschaft eingesetzt. Seine Aufgabe ist riesengroß nach der Verwüstung der Bekenntnis- und Rechtsgrundlage der DEK. Es bedeutet einen tapferen Einsatz für die Erhaltung der evangelischen Kirche in Deutschland. Schon jetzt ist festzustellen, daß die lebendigen Kräfte der DEK hinter diesem vorläufigen Kirchenregiment stehen. Es ist ein Ruf zur Sammlung an alle, denen die Erneuerung unserer Kirche aus dem Wort und Geist Gottes am Herzen liegt.

Die Losung, die uns in Kampf und Arbeit mit den Männern unser Vertrauens verbindet, die unsere Verantwortung ausspricht, lautet:

"Mit einer Hand taten sie die Arbeit, und mit der anderen hielten sie die Waffe. Und ein jeglicher, der da baute, hatte sein Schwert an seine Lenden gegürtet, und baute also.

Und ich sprach zu den Ratsherren und Obersten und zum andern Volk: das Werk ist groß und weit, und wir sind zerstreut auf der Mauer, fern voneinander. An welchem Ort ihr nun die Posaune lauten höret, dahin versammelt euch zu uns. Unser Gott wird für uns streiten.

So arbeiteten wir am Werk, und ihre Hälfte hielt die Spieße von dem Aufgang der Morgenröte bis die Sterne hervorkamen."

Nehemia 4, 11-15.

2. Die Lage im bisherigen Reichskirchenregiment ist ungeklärt. Der Reichsbischof hat einen Versuch der Rückkehr zu verfassungsmäßiger Ordnung unternommen, indem er für den 23. November die Landeskirchenführer zur Bildung eines verfassungsmäßigen Geistlichen Ministeriums zusammenrief. Diese Sitzung hat noch nicht stattgefunden, da es Schwierigkeiten bereitet, die rechtmäßigen Landeskirchenführer einzuberufen. Bekanntlich hat der Reichsbischof verfassungswidrig aus eigenem Recht das derzeitige Geistliche Ministerium eingesetzt. Bekannt ist auch, daß der Reichsbischof bei der ungesetzlichen Eingliederung rechtmäßige Landeskirchenführer abgesetzt und durch Bischöfe seiner Wahl ersetzt hat. Dem Versuch, zur Verfassung zurückzukehren, stehen begreiflicherweise personelle und andere Schwierigkeiten drohend entgegen.
3. Die Lage in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union beginnt sich aufzurollen nach dem Wort: „Rückwärts, rückwärts, Don Rodrigo!“
 - a) Der entlassene Präsident des preußischen EOK, Dr. Werner, der nach ausdrücklicher Bestimmung der Verfassung der DEK (Art.7 Abs.4) zugleich das Amt des rechtskundigen Mitgliedes des Geistlichen Ministeriums innehatte, ist in den EOK zurückgekehrt. Ein Gerichtsurteil hatte ihn vor Monaten in seinen Ämtern bestätigt. Wenige Tage vor der Berufungsverhandlung in zweiter Instanz hat der Reichsbischof seine Berufung zurückgezogen, so daß Dr. Werner am 23. November seine Ämter wieder angetreten hat. Es fragt sich sehr, ob der von den rheinischen DC als schon amtierend gemeldete Rechtswalter Dr. Kinder unter diesen Umständen arbeiten kann.

b) Die erste Auswirkung des Amtsantritts von Dr. Werner ist die „Verordnung über die Aufhebung von Verordnungen im Bereich der Ev. Kirche der altpreußischen Union“ vom 20.11.34. Damit entfällt für alle Organe der altpreußischen Union die Rechtsgültigkeit. Die jetzt aufgehobene Verordnung vom 26. Januar 1934 hatte bestimmt:

- § 1: Die Befugnisse des Kirchensenats ... werden durch den Landesbischof ausgeübt.
- § 2: Der Landesbischof ist berechtigt, dem EOK und den ihm nachgeordneten Stellen der allgemeinen kirchlichen Verwaltung Weisungen zu erteilen.
- § 3: Auf das Verhältnis des Bischofs zum Konsistorium der Kirchenprovinz findet § 2 entsprechende Anwendung.

Dies alles soll so fortfallen, daß das ältere Recht wieder in Kraft tritt. Indem aber das ältere Recht wieder in Kraft tritt, ist der Zwischenzustand mit allen darin auf Grund der Verordnung vom 26.1.34 vollzogenen Maßnahmen als unrechtmäßig festgestellt.

Ferner wird aufgehoben die „Aufhebung des Amtes des Präsidenten, des weltlichen und geistlichen Vicepräsidenten des EOK“ vom 5. Februar 1934. Damit wird der Evangelische Oberkirchenrat als rechtmäßiges Organ wieder eingesetzt. Damit ist die Zwischenzeit als rechtsungültig festgestellt.

Drittens wird aufgehoben die „Übertragung der Befugnisse des Landesbischofs auf die DEK“ vom 1.3. 1934! Es gibt also wieder einen Landesbischof der altpreußischen Union. Damit ist die Zwischenzeit als unrechtmäßig gleichfalls festgestellt.

Viertens wird aufgehoben das für die altpreußische Union und ihre Kirchenprovinzen entscheidend wichtige „Kirchengesetz über die Leitung der Ev. Kirche der altpreußischen Union“ vom 2. März 1934. Dieses Gesetz hat das ganze Verfassungsgefüge der altpreußischen Union zerstört.

- § 1 Absatz 1 übertrug die Leitung der altpreußischen Union auf die Organe der DEK.
- § 1 Absatz 2 ersetzte die preußische Generalsynode durch eine reichsbischöfliche Landessynode.
- § 1 Absatz 3 nahm der altpreußischen Union das Recht selbständiger Gesetzgebung.
- § 2 hob den Kirchensenat auf.
- § 3 beseitigte die nach der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung gültigen Provinzialsynoden durch die den Bischof nur beratende neue „Provinzialsynode“.
- § 4 beseitigte den Provinzialkirchenrat durch ein Schattenbild seiner selbst.
- § 5 nahm den sogenannten Landes- und Provinzialsynoden das Recht der Beschlußfassung.

§ 6 schuf die bischöflichen Rechtsausschüsse.

§ 7 hob entgegenstehende Bestimmungen der preußischen Verfassungs-
urkunde und unserer Kirchenordnung auf.

Dieses Kirchengesetz hat den Vorspruch: „Nachdem der Landesbischof der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union seine Befugnisse auf die DEK übertragen hat, hat das Geistliche Ministerium der DEK folgendes Kirchengesetz erlassen.“-

Wie nunmehr feststeht, hatte der Landesbischof kein Recht, seine Befugnisse auf sich als dem Reichsbischof zu übertragen. Damit fällt die Voraussetzung für die Gültigkeit dieses Gesetzes vom 2.3.34 dahin. Ganz abgesehen davon, daß das „Geistliche Ministerium“ durch das Fehlen des ordnungsmäßigen rechtskundigen Mitgliedes Dr. Werner und durch die verfassungswidrige Ernennung D. Forsthoffs und D. Engelkes nicht rechtskräftig beschließen konnte.

Diese Aufhebung des Kirchengesetzes vom 2.3.34 ist erfolgt, „um die verfassungsmäßige Bildung des Geistlichen Ministeriums zu ermöglichen.“ Dr. Werner erhebt also den durch Gerichtsurteil bestätigten Anspruch, Präsident des EOK zu sein und als solcher gemäß der Verfassung auch rechtskundiges Mitglied des Geistlichen Ministeriums.

Damit ist erwiesen, daß die jetzigen Organe der rheinischen Kirche ungesetzlich sind. Weder der Bischof noch das Konsistorium, weder die jetzige Provinzialsynode noch der jetzige Provinzialkirchenrat, weder der Rechtsausschuß noch die sonstigen etwa gebildeten provinzialkirchlichen Ausschüsse, weder die Anordnungen noch die Weisungen dieser gesamten Instanzen haben einen einwandfreien Rechtsgrund. Die rheinische Kirche, die in der Kirchenordnung ihre Bekenntnis- und Verfassungsgrundlage hat, besteht nicht mehr. Es besteht nur das Bistum Köln-Aachen, das mit sämtlichen Organen unrechtmäßig ist und darum durch die Evangelische Kirche der Rheinprovinz mit ihren kirchenordnungsmäßigen Organen unverzüglich ersetzt werden muß.

Damit ist erwiesen, daß von einer „Rechtskirche“ nach der Verordnung des Landesbischofs Müller vom 20. November 1934 in der Rheinprovinz nicht mehr die Rede sein kann. Damit entfallen nach dem Rechtsstandpunkt sogar des Landesbischofs alle Folgerungen, die der erste Kirchenjurist des Bistums Köln-Aachen der von ihm erklärten „Rechtskirche“ meinte geben zu müssen. Soll nicht größte Verwirrung und ein Zustand anerkannter Rechtlosigkeit sich zerstörend in der rheinischen Kirche auswirken, so kann um der rheinischen Kirche willen nur das Abtreten dieses deutschchristlichen und bischöflichen Systems und seine Ersetzung durch eine kirchenordnungsmäßige Leitung auf allen Stufen kirchlicher Ordnung helfen. Wenn in Sonderheit das rheinische Konsistorium durch eines seiner Mitglieder heute in Essen hat erklären lassen, es sei wieder Kollegialbehörde und habe sich dem Evang. Oberkirchenrat unterstellt, so muß klar und entschieden ausgesprochen werden, daß damit das Vertrauen in eine Behörde, die durch 3/4 Jahre bischöflich und deutschchristlich wider die geltende, nunmehr anerkannte Ordnung gehandelt hat, in keinem Fall wiederhergestellt werden kann.

Fünftens wird aufgehoben das „Kirchengesetz über die Leitung der DEK und der Landeskirchen“ vom 9. August 1934.

Dieses verfassungsändernde Gesetz wurde von dem verfassungswidrigen Geistlichen Ministerium beschlossen.

§ 1 übergab die gesamte kirchliche Gesetzgebung, soweit sie nicht Bekenntnis und Kultus betreffen, der DEK, bzw. dem Geistlichen Ministerium.

§ 3 Der Reichsbischof kann den Landesbischöfen und den Trägern eines nach der Ordnung der Landeskirche entsprechenden Amtes sowie den weiteren leitenden Organen der Landeskirchen Weisungen erteilen.

§ 5 Artikel 12 Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 der Verfassung der DEK sowie sonstige entgegenstehende Bestimmungen, mögen sie in Verfassungen, Kirchengesetzen oder Verträgen enthalten sein, treten ausser Kraft.

Mit der Aufhebung dieses Gesetzes ist die Eingliederungsgesetzgebung als unrechtmäßig preisgegeben. Der Reichsbischof verzichtet darauf, weiterhin entgegen der Verfassung unumschränkte Führerrechte gegenüber den Landeskirchen geltend zu machen.

Der ungesetzliche Provinzialkirchenrat der Rheinprovinz, der schon einmal in einer Botschaft zur kirchlichen Lage ein unmögliches, nicht vergessenes Wort hat herausgehen lassen, stellt zum ersten Mal mit Worten der Heiligen Schrift „die rheinischen Pfarrer vor den Anspruch der Heiligen Schrift auf christlichen Gehorsam.“ Das geschah am 16. November. Der „Gehorsam auch den „wunderlichen“ Herren gegenüber“ wird hier denen vorgehalten, die durch die Verordnung des preußischen Landesbischofs vom 20. November in ihrem Kampfe wider den Rechts- und damit auch Bekenntnisbruch in unserer Kirche bestätigt werden. In diesem Wort wird denen, die wahrhaftig für die Erhaltung des Bekenntnisses alles eingesetzt haben, zugeschoben, sie seien die Zerstörer der Ordnung und des Ansehens der DEK. Nun wohl, sie befinden sich dann mit den Landeskirchen von Bayern, Württemberg, Baden und Hannover, mit Schlesien und Westfalen, mit Schleswig-Holstein und dem Land Sachsen, mit Tausenden ihrer Amtsbrüder, mit sämtlichen großen kirchlichen Verbänden von der Inneren Mission bis hin zum Evangelischen Bund, mit der gesamten bekennenden Kirche in Deutschland in gleicher Verdammnis. Das mag am Ende gut hingehen! Es wird den rheinischen Gemeinden im Sperrdruck „ausdrücklich“ bezeugt, „daß wir von einer Anmaßung päpstlicher Gewalt auf Seiten des Reichsbischofs und von dem viel berufenen Gewaltregiment nichts (im Sperrdruck) verspürt haben.“ Zu dieser einzigartigen Feststellung werden die Steine reden, wenn der rheinische Provinzialkirchenrat meint, weiterhin schweigen zu dürfen. Vergewaltigung der Geister, Mißbrauch der Kanzel, Unbotmäßigkeit, Rebellion, ist das Urteil über den Gegner. Hier wird dem Frieden nicht gedient: „Gütigkeit und Gerechtigkeit und Wahrheit“ von anderen fordern und sich selbst davon lossprechen, das kann nicht als Wille zur Einigung gedeutet werden. Dies zur Steuer der Wahrheit.“

Verwundern muß man sich über die Unterschriften. Wir können es nicht verstehen, daß Superintendent Klein-Düsseldorf, der überall mit der Rede von Frieden und Liebe hervortritt, dieses Manifest unterschrieb. Noch weniger verstehen wir den Mitunterzeichner D. Dr. Schäfer, Remscheid!!! Am wenigsten verstehen wir die Unterschrift des Landrats Dr. Krummacher. Wir möchten annehmen, daß sein Name ohne sein Wissen hierunter gesetzt wurde. Hat er doch 10 Tage zuvor, am 6.11.34, in einem Briefe, von dem er selbst sagt, er habe keine Veranlassung, ihn geheim zu halten, u.a. bekannt:

„Es ist der Augenblick gekommen, da die DEK nunmehr nicht mehr um Formen und Personen streitet, sondern um die letzten Dinge des Glaubens.... Die zweite Konsequenz ist die, daß wir uns nunmehr in keiner Hinsicht an irgendwelche Personen binden, die im Kirchenregiment stehen, sei es Forsthoff, sei es Ludwig Müller.“

Die dritte Konsequenz ist die, daß wir die DEK, die beide Teile wollen, von der Gemeinde aus, nach einem von beiden Teilen gemeinsam festzulegenden Gemeindeverfassungsgesetz aufbauen.... Sollte man in Berlin nicht voranmachen, so bin ich gewillt, die äußerste Konsequenz zu ziehen und für die rheinische Kirche gesondert aus der rheinisch-westfälischen K.O. den Unsicherheitszustand zu beenden und eine gefestigte Ordnung herbeizuführen... Auf diese Art wäre auch schmerzlos der gesamte provisorische Bischofsapparat zu beseitigen..... Es ist auch selbstverständlich, daß wir in Zukunft bei dem Aufbau der Gemeinden nicht mehr irgendwelche Prärogative für die DC in Anspruch nehmen, sondern uns einfach ehrlich alle miteinander zu dem Bekenntnis der Reformation und seiner Wahrung gegenüber Gefahren der Zeit zusammenfinden Ob wir Provinzialkirchenrat und Provinzialsynode sofort umbilden oder sie, wie ich das momentan für richtiger halte, unter dem Druck eines aus beiden Gruppen gebildeten Arbeitsausschusses von vernünftigen Leuten, die unabhängig vom Bischof und vom Konsistorium die Verfassungsgesetze fertig machen, setzen, scheint mir eine Frage zweiter Ordnung zu sein. Jedenfalls sehe ich die bisherigen, auf dem Verordnungswege gebildeten kirchlichen Körperschaften als überflüssig an. Ich glaube, daß Pfarrer Wilm nach den bisher mit ihm gehabten Besprechungen diese Auffassung teilt."-

Wir wiederholen, da wir möchten annehmen, daß Dr. Krummachers Name ohne sein Wissen unter Manifest des Provinzialkirchenrats geraten ist. Wer, wie Landrat Dr. Krummacher in diesem an ein Mitglied der rheinischen Pfarrerbruderschaft gerichteten, freimütigen Brief, die Verständigung mit dem bisherigen Gegner sucht und im Urteil über die kirchliche Lage weithin mit der bekennenden Gemeinde einig geht, der kann dieses Manifest nicht unterschreiben!!!

5. Die innere und äußere Unhaltbarkeit des deutschchristlichen Bischofssystems wird täglich deutlicher offenbar. Der Landesbischof D. Kühlewein-Baden hat sich dem vorläufigen Reichskirchenregiment zugeordnet. Landesbischof Coch-Sachsen sucht den Frieden, seine Stellung ist schwer erschüttert, zu den bekennenden Gemeinden und ihren Pfarrern stoßen die bisher Neutralen in großem Ausmaß. Bischof Theyss von Kurhessen gibt sein Bischofsamt ab. Bischof Lic. Dr. Dietrich, Wiesbaden, hat seit einigen Tagen fast die gesamte Pfarrerschaft gegen sich. Sein Rücktritt ist gefordert.

Der Eintritt von D. Marahrens in das vorläufige Reichskirchenregiment ist für die lutherischen Landeskirchen in Norddeutschland ein Ereignis von großem Gewicht.

Landesbischof D. Tügel-Hamburg verliert mehr und mehr das Vertrauen.

Bischof D. Zänker-Breslau, steht mit der weitaus überwiegenden Zahl der schlesischen Pfarrer wider das bisherige Reichskirchenregiment.

Bischof Peter, Magdeburg, ist mit seinem Konsistorium zerfallen.

In Westfalen ist die geltende Ordnung wiederhergestellt. Auf Grund der Verordnung vom 20. November hat der einzige, noch rechtmäßige Jurist die übrigen Mitglieder des Konsistoriums aufgefordert, das Dienstgebäude zu verlassen. Es geschah also und die Diensträume wurden geschlossen. Präses D. Koch hat heute morgen durch seinen Beauftragten das Kirchenregiment in Westfalen übernommen und den Dienst nach seiner Weisung wieder aufnehmen lassen. Nach der Verordnung vom 20. November 34 ist Präses D. Koch der allein legitime Leiter der westfälischen Provinzialkirche, da die westfälische Provinzialsynode das Bischofsgesetz niemals beschlußmäßig anerkannt hat, was zu seiner Gültigkeit gegenüber der K.O. notwendig ist. Im Rheinland ist diese Anerkennung des Bischofsgesetzes durch die rechtmäßige Provinzialsynode gleichfalls nicht geschehen.

6. In Summa: Es liegt offen am Tage, daß das bisherige Reichskirchenregiment nicht mehr die Autorität und die Möglichkeit besitzt, eine Befriedung der DEK herbeizuführen. Der Legalisierungsversuch des Reichsbischofs kommt zu spät, kann das durch die bisherige Weise zu regieren erschütterte Vertrauen niemals wiederherstellen und wird scheitern. Der Rückzug des Reichsbischofs auf die altpreußische Union ist nicht durchführbar, weil die Eingliederung die preußische Landeskirche seit 3/4 Jahren beseitigt hat.

Nach einem solchen Leerraum kann man die ungeheuren rechtlichen und personellen Schwierigkeiten einer Totenaufweckung ohne jede Vertrauensgrundlage nicht mehr vollbringen.

Im Rheinland liegen die gleichen unüberwindbaren Schwierigkeiten vor. Selbst wenn die alte Provinzialsynode vom August 1933 wiedererweckt würde, bietet sie nach all den Veränderungen keine Garantie für die Erhaltung eines deutschchristlichen Systems. Abgesehen davon ist der Einspruch gegen die damalige Wahl des Provinzialkirchenrats wie der sämtlichen provinzialkirchlichen Ausschüsse niemals erledigt worden.

Die rheinischen bekennenden Gemeinden und ihre Pfarrer gehen den Weg der Dahlemer Botschaft. Darin werden sie durch den Gang der Entwicklung bestärkt, und Gott, der grosse Wunder der Gesundung und Erneuerung unter uns getan hat, wird auch uns helfen zu einer erneuerten rheinischen Kirche. Ihm befehlen wir uns mit unseren Gegnern, er tue mit uns und mit ihnen, was ihm wohlgefällt.

„Kommt her, des Königs Aufgebot, die seine Fahnen fassen,
Daß freudig wir in Drang und Not sein Lob erschallen lassen.
Er hat uns seiner Wahrheit Schatz zu wahren anvertrauet.
Für ihn wir treten auf den Platz. Und wo's dem Herzen grauet,
Zum König aufgeschauet !

Er mache uns im Glauben kühn und in der Liebe reine.
Er lasse Herz und Zunge glühn, zu wecken die Gemeinde.
Und ob auch unser Auge nicht in seinen Plan mag dringen;
Er führt durch Dunkel uns zum Licht, läßt Schloß und Riegel springen.
Des wolln wir fröhlich singen !

Der Rat der Rheinischen Bekenntnissynode:

D. Humburg. Held. Lic. Dr. Beckmann. Dr. Mensing.

NB. Wir bitten, für Glieder der bekennenden Gemeinde anliegenden Brief bei der Geschäftsstelle sofort zu bestellen.

Preis: 100 Stück = RM 2,--; 500 = 8,--; 1000 = 15,-- + Porto.
